Landesverwaltungsamt
- obere Landesplanungsbehörde -

Bedingungen
für die Bereitstellung und Nutzung von Daten aus dem Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt
(ROK-Daten-Bedingungen)

==========

Für die Bereitstellung und Nutzung der im Genehmigungsverfahren angeführten Daten wird ein einfaches Nutzungsrecht nach § 31 (2) Urheberrechtsgesetz eingeräumt. Es gelten folgende Bedingungen:

1. Die beantragte Genehmigung wird nur für den im Genehmigungsschreiben bezeichneten Nutzungszweck erteilt. Für eine darüber hinausgehende Nutzung ist eine erneute Genehmigung zu beantragen.
2. Die Antragstellerin oder der Antragsteller darf die bereitgestellten Daten nur in seinem internen Bereich nutzen, daher sind Übermittlungen an Dritte ausgeschlossen (z.B. verbundene Unternehmen, Lizenzunternehmer des Antragstellers oder nachgeordnete Behörden). Eine Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes an Dritte -außer an die im Genehmigungsschreiben angeführte ausführende Firma (siehe Nr. 4) - bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
3. Bei jeder Bildschirmpräsentation und in jeder analogen Darstellung ist auf die Datenquelle wie folgt hinzuweisen:
   "Darstellung auf der Grundlage von Daten des Raumordnungskatasters des Landes Sachsen-Anhalt (ROK). Mit Genehmigung des Ministeriums ... bzw. des Landesverwaltungsamtes, Gen.-Nr.: ...".
   Bei gemeinsamer Präsentation bzw. Darstellung von Daten aus mehreren Bundesländern ist der Erlaubnis-/ Genehmigungsvermerk entsprechend zu fassen:
   "Darstellung auf der Grundlage von Daten der Raumordnungskataster der Bundesländer..... Sachsen-Anhalt(ROK), des Freistaates ..... Mit Genehmigung des Ministeriums für .....bzw. des Landesverwaltungsamtes , Gen.-Nr.: ...".
4. Beauftragt die Antragstellerin oder der Antragsteller eine ausführende Firma mit der Bearbeitung von Daten so hat der Antragsteller seinerseits die Anerkennung dieser Bedingungen für die Bereitstellung und Nutzung von Daten aus dem Raumordnungskatster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt aktenkundig zu vermerken.
5. Die Antragstellende oder der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass Dritte keinen Zugriff auf die Daten nehmen können und Bedienstete die Daten weder für ihre eigenen Zwecke nutzen noch Dritten zugänglich machen.
6. Der Benutzerin oder dem Benutzer ist es nicht gestattet, die ROK-Daten eigenmächtig zu verändern oder zu ergänzen.
7. Werden Geobasisinformationen (z.B. Rasterdaten der Topographischen Landeskartenwerke) benötigt, sind diese bei der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zu beantragen, soweit dem Antragsteller nicht bereits eine Berechtigung zur Nutzung dieser Daten vorliegt.
8. Die aus dem ROK bereitgestellten Daten sind gesetzlich geschützt. Verstöße gegen die Schutzrechte können strafrechtlich verfolgt und geahndet werden.
9. Die obere Landesplanungsbehörde führt das ROK als ein Arbeitsinstrument der Raumordnung mit der erforderlichen Sorgfalt. Die ROK-Inhalte werden auf Antrag in Form von Einsichtnahmen, Auskünften und beantragten Auszügen zugänglich gemacht, soweit ein berechtigtes Interesse vorliegt, öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen und eine sachgerechte Verwendung nachgewiesen wird. Sie übernimmt jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhaltes im Einzelfall. Dabei ist zu beachten, dass das ROK im Maßstab 1 : 25.000 geführt wird und die Übertragung von Aussagen in größere Maßstäbe zu Fehlaussagen führen kann.
10. Die Genehmigung zur Nutzung der ROK-Daten wird erteilt, nachdem die Antragstellerin oder der Antragsteller die Erklärung zur Kenntnisnahme der Benutzungsbedingungen schriftlich bestätigt hat. Die Antragstellerin oder der Antragsteller haftet für alle Schäden, die aus der Verletzung der vorstehenden Bedingungen entstehen. Bei grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung kann die Nutzungsgenehmigung widerrufen werden.

==========

Erklärung der Antragstellerin / des Antragstellers:
Die vorstehenden Bedingungen wurden zur Kenntnis genommen:

Name: Geschäftszeichen: Dienststelle/Firma (ggf. Stempel):

....
Ort und Datum (Unterschrift)